

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7026/1-Pr1/84

442/AB

1984 -03- 23

An den

zu 445/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 445/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Genossen (445/J), betreffend eine an den Bundesminister für Justiz gerichtete Appellation der Rechtsanwaltschaft, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Schreiben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 23.11.1983, auf das sich die Frage offenbar bezieht, ist mir am 29.11.1983 zugekommen.

Zu 2 bis 6:

Das Bundesministerium für Justiz hat das Schreiben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Anlaß genommen zu prüfen, in welcher Weise die Zusammenarbeit der Justiz mit den Medien grundlegend und umfassend geregelt werden könnte. Als Ergebnis dieser Prüfung habe ich am 14.3.1984 an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und die Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie an die Generalprokuratur und die Oberstaatsanwaltschaften einen Erlaß gerichtet, in dem Richtlinien für die Einrichtung und die Tätigkeit von Pressestellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgestellt werden. Dieser Erlaß, der allen Richtern und Staatsanwälten zur Kenntnis gebracht wird, berücksichtigt sowohl den Persönlichkeitsschutz Verfahrensbeteiligter wie auch das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Sein Wortlaut ist der angeschlossenen Erlaßausfertigung zu entnehmen.

22 .März 1984

Beilage





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4514/1-Pr 2/84

Zusammenarbeit mit den Medien;
Einrichtung von Justizpresse-
stellen

An den

Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshofes

Justizpalast
1016 W i e n

An die

Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof

Justizpalast
1016 W i e n

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

W i e n
G r a z
L i n z
I n n s b r u c k

An die

Oberstaatsanwaltschaft

W i e n
G r a z
L i n z
I n n s b r u c k

- 2 -

Die moderne demokratische Gesellschaft garantiert die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information (Art. 10 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958) und teilt den Medien (insbesondere Presse, Hörfunk und Fernsehen) eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben zu. Die gute Zusammenarbeit mit den Medien ist auch für die Justizverwaltung von größter Bedeutung, um die Tätigkeit der Justiz dem Staatsbürger näherzubringen. Eine schnelle und zuverlässige Information der Medien fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und stärkt das Vertrauen in die Justiz.

Die Einrichtung sogenannter Justizpressestellen, darüber hinaus die Durchführung der - auf Angelegenheiten der Justizverwaltung beschränkten - Auskunftspflicht nach § 3 Z. 5 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, waren in den Jahren 1969 und 1974 bereits Gegenstand von Erlässen des Bundesministeriums für Justiz (JMZ 1139/68) vom 18. März 1969 und JMZ 937-20/74 vom 13. Februar 1974).

Die nachfolgenden Richtlinien sollen nähere Hinweise für die Einrichtung und praktische Arbeit bereits bestehender und noch zu schaffender Pressestellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften geben.

I. Organisation der Justizpressestellen

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, bei der Generalprokuratur, bei den Präsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz sowie bei den Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften, nach Bedarf auch bei großen Bezirksgerichten, Pressestellen ein-

- 3 -

zurichten, soweit dies nicht schon im Sinne des Erlasses vom 18. März 1969, JMZ 1139/68, geschehen ist. Für die Organisation dieser Pressestellen gelten folgende Richtlinien:

1. Der Leiter der Dienststelle hat - unbeschadet der ihm obliegenden Dienstaufsicht - einen in Justizverwaltungssachen erfahrenen Richter bzw. Staatsanwalt mit der Leitung der Pressestelle zu betrauen (Pressereferent). Der Behördenleiter selbst sollte die Funktion nur wahrnehmen, wenn es sich um eine kleinere Organisationseinheit handelt.

2. Bei größeren Organisationseinheiten, jedenfalls aber bei Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften, ist ein Vertreter des Leiters der Pressestelle zu bestellen.

3. Der Leiter der Pressestelle und sein Vertreter sowie deren dienstliche Fernsprechnummern sind der jeweils übergeordneten Behörde und dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben. Gleiches gilt für diesbezügliche Änderungen.

4. Als Pressereferenten sind nach Möglichkeit an der Aufgabe interessierte, der journalistischen Tätigkeit gegenüber aufgeschlossene und kontaktfreudige Richter bzw. Staatsanwälte zu bestellen. Sie wären von ihren sonstigen Dienstobliegenheiten soweit zu entlasten, daß ihnen die laufende Verfolgung aller in ihren Bereich fallenden Nachrichten möglich ist.

- 4 -

5. Während der Dienststunden ist dafür zu sorgen, daß fernmündliche und schriftliche Nachrichten für den Pressereferenten auch im Falle seiner Unerreichbarkeit entgegengenommen werden.

6. Der Leiter der Dienststelle ist von der Pressestelle über wichtige Informationen auf dem laufenden zu halten. Auskünfte von besonderer Bedeutung sollen im Einvernehmen mit dem Dienststellenleiter erteilt werden.

7. Um ein koordiniertes Einschreiten der Pressestellen sicherzustellen, empfiehlt es sich, daß die Pressestellen untereinander Kontakt halten und erforderlichenfalls im Dienstwege mit der Pressestelle der übergeordneten Behörde und der für Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Abteilung Pr 2 des Bundesministeriums für Justiz (Tel. 0222/9622 Kl. 151 DW) das Einvernehmen herstellen. In Angelegenheiten, durch die sowohl Belange des Gerichtes als auch der Anklagebehörde berührt werden, wäre zwischen der gerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Pressestelle Verbindung zu halten.

II. Inhalt, Umfang, Zeitpunkt und Form von Informationen

Die Pressestellen haben die Aufgabe, die Medien im erforderlichen Ausmaß zu informieren und deren Tätigkeit durch eine angemessene Erteilung zulässiger Informationen zu erleichtern. Die Pressestelle soll unrichtigen Mitteilungen vorbeugen und die Richtigstellung unrichtiger Berichte veranlassen.

- 5 -

1. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles kommen insbesondere in Betracht: Aufklärung über aktuelle Fragen der Rechtsanwendung, Mitteilungen über die Arbeit der Justizverwaltung, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Strafvollzuges, Beiträge für Presse, Hörfunk und Fernsehen, Aufklärung über rechtliche Fragen, Aufnahme von Kontakten zu den einzelnen Medien und zur Berufsvertretung der Journalisten.

2. Auskünfte haben sich grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Pressestelle zu beschränken.

3. Wenn nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird, erteilt im Strafverfahren - soweit keine Voruntersuchung eingeleitet ist - bis zur Erhebung der Anklage der Presseferent der Staatsanwaltschaft, sonst jener des Gerichtes, Auskunft.

4. Ausfertigungen von Anklageschriften und Strafträgen sollen den Medien jedenfalls nicht vor Eröffnung der Hauptverhandlung überlassen werden. In umfangreichen oder rechtlich schwierigen Verfahren kann den Vertretern der Medien jedoch schon vor der Verhandlung in geeigneter Weise eine Einführung in den Prozeßstoff gegeben werden.

5. Die Erteilung von Auskünften kann von der Pressestelle ausnahmsweise einem anderen Richter oder Staatsanwalt übertragen werden. Jedoch soll ein Richter oder Staatsanwalt in Angelegenheiten, die er selbst bearbeitet, nicht mit der Unterrichtung der Medien betraut werden; hievon ausgenommen sind etwa Mitteilungen über

- 6 -

Termine. In diesem Zusammenhang darf auf eine Aussendung der Vereinigung Österreichischer Richter vom 3. Februar 1984 hingewiesen werden, derzufolge Richter über von ihnen selbst geführte Fälle in der Öffentlichkeit nicht diskutieren sollen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich jüngst zu diesem Thema in ähnlicher Weise geäußert.

6. Auskünfte sind nicht zu erteilen, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte.

7. Bei der Benennung von Namen Verfahrensbeteiligter und nicht öffentlichen Verfahrensteilen ist - sofern diese der Öffentlichkeit nicht ohnehin bereits bekannt sind - grundsätzlich besondere Zurückhaltung zu empfehlen. Im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wird eine Namensnennung nur in besonders schweren Fällen in Betracht gezogen werden können. Im übrigen ist nach dem Grundsatz der Rechtsgüterabwägung das Interesse des Persönlichkeitsschutzes Verfahrensbeteiligter mit berechtigten Informationsinteressen der Allgemeinheit abzuwägen. Nach Punkt 3 der vom Österreichischen Presserat am 31. Jänner 1983 beschlossenen "Grundsätze für die publizistische Arbeit" dürfen "Berichte über Verfehlungen von Jugendlichen deren mögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht erschweren oder gar verhindern. Familiennamen sind in solchen Fällen abzukürzen".

- 7 -

8. Den Medien soll nahegelegt werden, nicht in einer Weise zu berichten, die geeignet ist, die Unbefangenheit des Gerichtes, der Zeugen und der Sachverständigen oder sonst die Erforschung des wahren Sachverhalts zu beeinträchtigen. Vor allem soll in geeigneter Form bewußt gemacht werden, daß der Angeklagte bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt. Dazu dient es, wenn die Mitteilungen der Pressestellen selbst vor Rechtskraft von Verurteilungen deutlich machen, daß nur ein mehr oder minder starker Verdacht einer Straftat, aber keine Gewißheit vorliegt.

9. Bei Auskünften über Angelegenheiten des Strafvollzuges sollen Namen von Strafgefangenen oder Einzelheiten, aus denen auf die Person des Strafgefangenen oder auf seine Angehörigen geschlossen werden kann, nur dann bekanntgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an der Berichterstattung schutzwürdige Interessen des Strafgefangenen oder seiner Angehörigen überwiegt und die Resozialisierung des Gefangenen nicht gefährdet wird.

10. Wenn über Fragen der Zulässigkeit einer Information Zweifel bestehen, wäre von dem mit der Leitung der Pressestelle betrauten Richter oder Staatsanwalt mit dem unmittelbar zuständigen oder übergeordneten Dienststellenleiter Verbindung aufzunehmen.

11. Dringliche Angelegenheiten sind fernmündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen fernschriftlich zu erledigen. Auskünfte und allfällige Leserbriefe sollen schnell, kurz und allgemein verständlich abgefaßt werden.

- 8 -

III. Berichte und Informationsmaterial

Eine erfolgreiche Arbeit der bestehenden und noch zu schaffenden Justizpressestellen wird nicht nur vom persönlichen Einsatz der dafür Verantwortlichen, sondern auch vom regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Medien und den Pressestellen der übergeordneten Justizbehörden abhängen. Um die koordinierende Funktion des BMJ zu erleichtern, bedarf das Bundesministerium für Justiz nachstehender Informationen.

1. Der Leiter der Pressestelle, gegebenenfalls sein Vertreter sowie deren dienstliche Telefonnummern sind der jeweils übergeordneten Dienststelle und dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis zu bringen. Um Bekanntgabe bzw. Bericht über das Veranlaßte bis 1. Juni 1984 wird ersucht.

2. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwaltschaften werden ersucht, im Rahmen des jährlichen Tätigkeits- und Wahrnehmungsberichtes über die Tätigkeit der Pressestellen ihres Zuständigkeitsbereiches und die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten.

3. Das Bundesministerium für Justiz wird eine Liste der ihm bekanntgewordenen Justizpressestellen allen österreichischen Medienredaktionen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, daß diese Liste jeweils auf den neuesten Stand gebracht wird.

4. Im Sinne des Grundsatzes einer "offenen Justiz" bedarf es nach außen zum Mitbürger und zu den Medien wie auch justizintern zum Mitarbeiter vermehrter

- 9 -

Information über Erreichtes und über neue Ziele. Dementsprechend wird das Bundesministerium für Justiz den Pressestellen der Justiz geeignetes Informationsmaterial wie Broschüren etc. laufend zur Verfügung stellen.

IV. Aufhebung bisheriger Richtlinien

Der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. März 1969, JMZ 1139/68, betreffend die Einrichtung von Justizpressestellen, wird aufgehoben.

x

Der Herr Präsident des Obersten Gerichtshofes, die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof, die Herren Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwaltschaften werden ersucht, diesen Erlaß, der auch im JABl. verlautbart werden wird, allen Richtern und Staatsanwälten ihres Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis zu bringen. Die erforderliche Anzahl von Erlaßausfertigungen ist angeschlossen.

14. März 1984

Der Bundesminister:

O f n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

